

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/26 93/03/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

L65000 Jagd Wild
L65008 Jagd Wild Vorarlberg
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §905 Abs2;
JagdG Vlbg 1988 §11 Abs6;
JagdG Vlbg 1988 §12 Abs3 litb;
JagdG Vlbg 1988 §15 Abs3;
JagdG Vlbg 1988 §16 Abs2;
JagdRallg;
VwRallg;

Rechtssatz

Die in § 15 Abs 3 Vlbg JagdG 1988 normierte Aufteilung des Überschusses hat sich nicht auf ein "Bestimmen der Anteile" zu beschränken, vielmehr hat das jeweilige Mitglied der Jagdgesellschaft einen Anspruch auf Auszahlung des Überschusses. Im Hinblick darauf, daß das Vlbg JagdG 1988 keine Regelung über die Form der Auszahlung eines Einnahmenüberschusses an die Genossenschaftsmitglieder enthält und § 905 Abs 2 ABGB, der auch im öff Recht anzuwenden ist, nur "im Zweifel" gilt, steht der Jagdgenossenschaft als Selbstverwaltungskörper das Recht zu, gemäß § 11 Abs 5 Vlbg JagdG 1988 im Rahmen der Satzung auch die Form der Auszahlung zu regeln, weil es sich hiebei um eine Frage der Geschäftsführung ihrer Organe handelt. Wenn eine diesbezügliche Regelung rechtskräftig zustandegekommen ist, besteht eine Bindung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft an diese Regelung (im Beschwerdefall enthalten die Statuten keine diesbezügliche Regelung, doch wäre eine diesbezügliche Beschlußfassung durch die Vollversammlung als Ergänzung der Satzung gem § 12 Abs 3 lit b Vlbg JagdG 1988 anzusehen und nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde gem § 16 Abs 2 Vlbg JagdG 1988 bindend).

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung freies Übereinkommen Pachtschilling Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Verwaltung Jagdgenossenschaft Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Zivilrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993030240.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at